

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 28. August 2016 10:53
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 14/2016 von Burhoff-Online: 14 gebührenrechtliche Entscheidungen neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 28. 8. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte über folgende 14 neue Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel Kostenfestsetzung, sofortige Beschwerde, Besetzung Senat (OLG Celle, Beschl. v. 21.04.2016 - 1 Ws 187/16); Im Verfahren über eine sofortige Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung nach § 464b StPO entscheidet das Gericht in der für strafprozessuale Beschwerdeentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung (hier: Strafsenat mit drei Richtern). § 568 Satz 1 ZPO findet bei der Entscheidung über eine Kostenfestsetzungsbeschwerde im Strafverfahren keine Anwendung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1658.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel Wiedereinsetzung, Beschwerde, Kosten- und Auslagenentscheidung (OLG Celle, Beschl. v. 21.06.2016 - 1 Ws 287/16); 1. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde kommt nicht in Betracht, wenn die verspätete Beschwerdeeinlegung darauf beruht, dass die rechtliche Tragweite der angefochtenen Entscheidung zunächst verkannt wurde.

2. Im Verfahren über eine sofortige Beschwerde gegen eine Kosten- und Auslagenentscheidung ist dem beschwerdeführenden Angeklagten Verschulden seines Verteidigers zuzurechnen.

3. In einem freisprechenden Urteil ist eine Kosten- und Auslagenentscheidung nach § 467 Abs. 1 StPO auch dann zu treffen, wenn ein Fall des § 469 Abs. 1 StPO vorliegt. Die Kostentscheidung nach § 469 Abs. 1 StPO ergeht unabhängig von der Kosten- und Auslagenentscheidung des Urteils durch gesonderten Beschluss.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1666.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Strafvollzugssache, Kostenentscheidung (OLG Celle, Beschl. v. 14.07.2016 - 1 Ws 323/16 (StrVollz)); Beschlüsse des Oberlandesgerichts nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG ergehen ohne Kostenentscheidung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1667.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Bedeutung der Angelegenheit (LG Halle, Beschl. v. 13.07.2016 - 3 Qs 132/16); Die Bedeutung der Angelegenheit ist für den Betroffenen in einem straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren als überdurchschnittlich anzusehen, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot von zwei Monaten verhängt werden sollte, dessen Beginn nicht vom Betroffenen innerhalb eines Zeitraums frei hätte gewählt werden können, sondern das unmittelbar ab der Rechtskraft des Bußgeldbescheids vollstreckt werden

sollte, und wenn wegen der "Punktelage" die Entziehung der Fahrerlaubnis droht.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1660.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, zusätzliche Verfahrensgebühr, Festgebühr (AG Waldbröl, Beschl. v. 17.08.2016 - 44 OWi 72/16 (b)); Ausgangspunkt für die anwaltliche Gebührenbemessung ist auch im Bußgeldverfahren grundsätzlich die Mittelgebühr. Lediglich bei Bußgeldsachen einfachster Art kann auch einmal eine unter dem Mittelwert liegenden Gebühr angemessen sein.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1670.htm>

§ 34 Erstberatung, Hinweispflicht, voraussichtliche Anwaltskosten. Selbstanzeige, Gebühren, StBVV (LG Stuttgart, Urte. v. 11.7.2016 - 27 O 338/15); Ein Rechtsanwalt hat den Mandanten im Erstberatungsgespräch auf die Höhe der von ihm voraussichtlich geforderten Gebühren aufzuklären, wenn er entweder ausdrücklich danach gefragt wird oder wenn der Mandant aus besonderen Umständen des Einzelfalls einen solchen Hinweis erwarten kann.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1668.htm>

§ 35 Erstberatung, Hinweispflicht, voraussichtliche Anwaltskosten. Selbstanzeige, Gebühren, StBVV (LG Stuttgart, Urte. v. 11.7.2016 - 27 O 338/15); Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige wegen hinterzogener Einkommensteuer fällt die Gebühr des § 30 StBVV nicht für jede Einkunftsart gesondert an.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1669.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Bindung an den Antrag (BGH, Beschl. v. 21.07.2016 - 4 StR 72/15); Das über den Pauschgebührenantrag entscheidende Gericht ist nicht gehindert, eine höhere Pauschvergütung als beantragt zu gewähren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1662.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Verjährung (OLG Celle, Beschl. v. 16.06.2016 - 1 ARs 34/16 P); Der Anspruch auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 51 RVG wird regelmäßig erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällig.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1663.htm>

§ 55 Aufrechnung, Umsatzsteuerforderung, Zulässigkeit (FG Sachsen-Anhalt, urte. v. 21.06.2016 - 1 K 1368/15); Eine Forderung, die in einem Vergütungsfestsetzungsverfahren geltend gemacht wird, kann erst dann als unbestritten i.S. des § 226 Abs. 3 AO gelten, wenn zumindest das Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG durch Beschluss abgeschlossen wurde; rechtskräftig festgestellt ist sie, soweit ein Rechtsmittel nicht mehr erhoben werden kann bzw. eine rechtskräftige Entscheidung im Erinnerungs-/Beschwerdeverfahren gemäß § 56 RVG erfolgt ist.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1664.htm>

§ 58 Anrechnung Pflichtverteidigergebühren, Teilfreispruch (OLG Celle, Beschl. v. 21.04.2016 - 1 Ws 187/16); Der Anspruch eines teilweise Freigesprochenen auf Erstattung von Wahlverteidigergebühren als notwendiger Auslagen ist bei einem Teilfreispruch um die volle Höhe der von der Staatskasse ausgezahlten Pflichtverteidigergebühren zu kürzen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1659.htm>

Nr. 5115 VV Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, zusätzliche Verfahrensgebühr, Festgebühr (AG Waldbröl, Beschl. v. 17.08.2016 - 44 OWi 72/16 (b)); Bei der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG handelt es sich um eine (versteckte) Festgebühr.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvqinhalte/1671.htm>

Nr. 5116 VV Selbständiges Verfallsverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr (LG Trier, Beschl. v. 08.08.2016 - 1 Qs 32/16); Im selbstständigen Verfallsverfahren des Bußgeldverfahrens entstehen

für den Vertreter des Verfallsbeteiligten die Gebühren des Vertreters des Verfallsbeteiligten wie die eines Verteidigers. des Betroffenen. Es entsteht nicht nur die Gebühr Nr. 5116 VV RVG.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1665.htm>

Nr. 7003 VV Fahrtkosten, Erstattungsfähigkeit, Verfahrensnachbereitung (LG Dresden, Beschl. v. 25.07.2016 - 6 II StVK 609/15); Zu den Verteidigeraufgaben gehört die Verfahrensnachbereitung, Belehrung und Besprechung der Rechtsfolgen und ggf. der Risiken des weiteren Verfahrensverlaufs. Wie dies erfolgt, bleibt im Ermessen des Rechtsanwalts, ob schriftlich, fernmündlich oder wie hier persönlich. Entstehende Fahrtkosten sind ggf. zu ersetzen.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1661.htm>

Im Werbeblock dann der Hinweise auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

Im Oktober wird die 4. Auflage von **"Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr"** erscheinen, das von einem Kollegen mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Vorbestellungen sind ab sofort beim [Bestellformular](#) möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Im Juni erschienen ist die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe". Dazu gibt es ein **"Burhoff-Paket 2"**. Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

Ich weise außerdem auch noch einmal auf derzeit noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich, und zwar:
"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch
"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?", für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das [Bestellformular](#) direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mängel Exemplare gewünscht sind. Sonst bitte das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)

